

Sterbehilfe

Ursula Kriesen

Interdisziplinärer Bereich für Palliativmedizin

Ernst-Heydemann-Straße 8

18057 Rostock

0381 4947479

Sterbehilfe

Begriffsklärung: Was ist eigentlich was?

Passive Sterbehilfe

Ärztlich assistierter Suizid

Aktive Sterbehilfe

Passive Sterbehilfe

Passive Sterbehilfe ist das **Nichtergreifen oder Nichtfortführen** lebenserhaltender Maßnahmen aus ethischen, medizinischen und humanitären Gründen bei **nicht einwilligungsfähigen Personen**, bei denen vorbereitende Gespräche nicht möglich waren oder keine Patientenverfügung vorliegt. Dies geschieht auf der Grundlage des Respekts vor der Würde des Menschen, um damit ein leidvolles Sterben nicht zu verlängern und das Sterben als natürlichen Prozess zuzulassen.

Obwohl es sich dabei um einen international etablierten Begriff handelt, halten ihn viele für missverständlich und unglücklich gewählt und meinen, man solle besser und eindeutiger von "**Sterbenlassen**" sprechen. Mit derselben Begründung schlägt die Europäische Gesellschaft für Palliativmedizin vor, bei Sterbehilfe nur noch in **passive und indirekte Sterbehilfe** sowie **Euthanasie** zu unterscheiden und den Begriff der aktiven Sterbehilfe aufzugeben.

Passive Sterbehilfe/“Sterben lassen“

Von passiver Sterbehilfe kann **nicht** gesprochen werden, wenn ein **entscheidungsfähiger Patient** irgendeine (auch lebensverlängernde) Therapie z.B. durch eine verbindliche Patientenverfügung ablehnt. Diese Wahlmöglichkeit entspricht einem durch die Verfassung gewährleisteten Rechtsgut auf **Selbstbestimmung**. Eine Zuwiderhandlung als Missachtung der ausdrücklichen Willensäußerung erfüllt den Straftatbestand der Körperverletzung.

Als passive Sterbehilfe gelten somit

- Verzicht auf oder Abbruch einer künstlichen Ernährung, Flüssigkeitszufuhr oder Medikamentengabe,
- Verzicht auf oder Abbruch einer Beatmung oder Intubation,
- Verzicht auf oder Abbruch einer Dialyse,
- Verzicht auf eine Reanimation oder deren Abbruch vor Eintritt des Hirntodes.
- Passive Sterbehilfe kann auch sein, eine bereits begonnene Behandlung als solche fortzusetzen, aber nicht zu intensivieren.

Zulassen des Sterbens

Zusammenfassung:
Zulassen des Sterbens/
palliative Maßnahmen, und zwar:
Nicht-Einleitung oder Nicht-Fortführung
lebenserhaltender Maßnahmen

Alter Begriff: passive Sterbehilfe

Palliative Sedierung

Zulässige Leidenslinderung bei
Inkaufnahme der möglichen
Lebensverkürzung

(oft auch genannt „Terminale Sedierung“)

Alter Begriff: indirekte Sterbehilfe (meiden!!!)

Definition

Ärztlich assistierter Suizid

Handlung eines Arztes,
die mit der Absicht erfolgt, einer Person
auf deren **freiwilliges** und
angemessenes Verlangen hin, die
eigenständige Selbsttötung zu
ermöglichen, indem eine Medikation zur
Selbstverabreichung bereitgestellt wird

Euthanasie: Definition

Euthanasie ist *Töten auf Verlangen* und wird definiert als **Handlung eines Arztes**, die mit der Absicht erfolgt, eine Person auf deren freiwilliges und angemessenes Verlangen hin zu töten, indem eine Medikation verabreicht wird.

Euthanasie: Abgrenzung

Es kann **keine** der folgenden Maßnahmen als Euthanasie gelten:

- ***Therapieverzicht*** bei aussichtsloser Prognose
- ***Beendigung von aussichtslosen Maßnahmen***
- ***Palliative Sedierung*** (der Einsatz von Sedativa zur Linderung intolerablen Leidens in den letzten Tagen des Lebens)

Sterbehilfe - Zusammenfassung

Euthanasiegesetz in den Niederlanden

Arzt darf aktiv mit Medikamenten das Leben des Patienten verkürzen

Freiwillig

Nach reiflicher Überlegung

Aussichtslose Situation

Unerträgliches Leiden

Meinung eines zweiten Arztes ist notwendig

Aufklärung

Keine andere annehmbare Lösung ist denkbar

Steigende Zahlen mit fragwürdiger Dokumentation
und Rechtfertigung
2 % aller Todesfälle

Sterbehilfe - Zusammenfassung

„Zulassen d. Sterbens“

Begleiten ist zulässig

Therapiebegrenzung und Therapieabbruch ist erlaubt
bei (vermeintlichem) Patientenwillen

Medizinische Indikation muss bei jeder Maßnahme
gegeben sein

Verletzung der Patientenautonomie bei
Zwiderhandlung (Straftat)

Terminale Sedierung erlaubt, Symptomkontrolle ist
wichtiger als Erhaltung des Lebens

Patientenverfügung ist bindend, aber nicht immer
eindeutig.

Sterbehilfe - Zusammenfassung

Diskussion am 13.11.2014 – was gibt's Neues
Stärkung der Palliativ- und Hospizbewegung

5 Positionspapiere

1. Zulassen des ass. Suizids auch zivilrechtlich
2. Verbot des assistierten Suizids – Stärkung der Palliativmedizin
3. Weg der Mitte – mehr Rechtssicherheit für Ärzte
4. Arzt als Vertrauensperson – Zulassen des assistierten Suizids
5. Kein Bedarf der Veränderung

Sterbehilfe - Zusammenfassung

Änderungen am 06.11.2015:

Bundesrat verbietet geschäftsmäßige Hilfe zum Suizid

Auszug: „Davon betroffen sind Vereine,

Organisationen und Einzelpersonen, die mit gewerbsmäßiger Absicht Suizidassistenz anbieten. Ihnen droht bei einer Verurteilung eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Angehörige oder dem Suizidwilligen nahestehende Personen, die im Einzelfall handeln, sind hingegen von der Strafandrohung ausgenommen.“

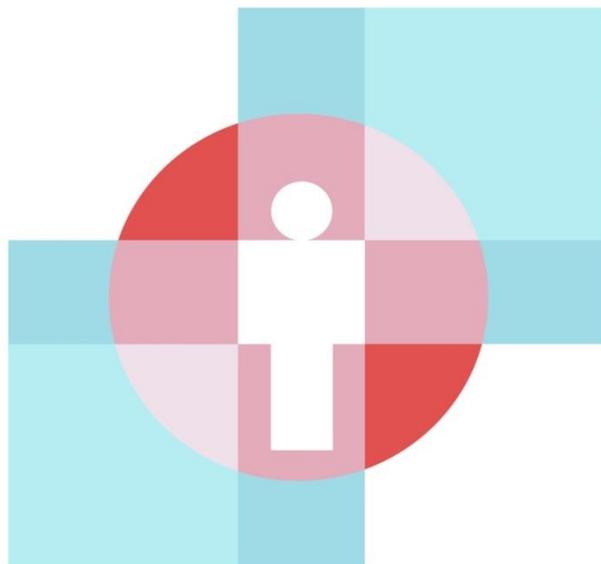
Der Eid des Hippokrates

Auch werde ich niemandem ein tödliches Gift geben, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde, und ich werde auch niemanden dabei beraten; auch werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel geben. Rein und fromm werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren. (Auszug)

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio



Kontakt

Universitätsmedizin Rostock

Interdisziplinärer Bereich für Palliativmedizin

tel. 0381/ 4947479